



1: Information wegen der Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung (GBK-25-02-1#1)

Bei der Beschlusskammer sind mehrere Anfragen von Netzbetreibern und Kanzleien vor dem Hintergrund der im April ablaufenden Beschwerdefrist zur o.g. Festlegung eingegangen. Die Bundesnetzagentur hat grundsätzlich kein Interesse daran, dass eine Vielzahl von Anschlussnetzbetreibern lediglich aus Sicherheitsgründen gegen die Festlegung zur Höhe der vermiedenen Netzentgelte (GBK-25-02-1#1) Beschwerde einlegen. Die wesentliche Verpflichtung der Netzbetreiber besteht darin, die Vorgaben des Abschmelzpfades gegenüber den betroffenen Einspeisern umzusetzen. Hierbei erfolgt die Abwicklung über die Anpassung der Erlösobergrenzen und das Regulierungskonto, was für die Netzbetreiber einen durchlaufenden Posten darstellt.

Für den Fall, dass Einspeiser gerichtlich gegen die Festlegung vorgehen und vor dem Bundesgerichtshof (BGH) Erfolg haben oder eine Neufestlegung der Großen Beschlusskammer erfolgt, könnte dies zu höheren vermiedenen Netzentgelten für die betroffenen Jahre führen. Solche Differenzen können dann sachgerecht über die Regulierungskontosystematik abgewickelt werden. Aufgrund der spezifischen Rolle der Netzbetreiber in diesem Prozess besteht kein Hindernis, diese Differenzen in den Verfahren zum Regulierungskonto zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Beschlusskammer 8 folgendes zur Vermeidung unnötiger Beschwerdeverfahren klar:

Wenn ein oder mehrere Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen (im Folgenden auch: Einspeiser) gegen die Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 (GBK-25-02-1#1) gerichtlich vorgehen und die Festlegung gegenüber dem Einspeiser entweder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder von der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur aufgehoben oder in der Weise abgeändert wird, dass dies für den jeweiligen Einspeiser zu höheren vermiedenen Netzentgelten für die Jahre 2026 bis 2028 führt, wird die Beschlusskammer sich nicht auf die diesen gegenüber eingetretene Bestandskraft der Festlegung (GBK-25-02-1#1) berufen, eine eigene Beschwerde der Anschlussnetzbetreiber gegen die Festlegung (GBK-25-02-1#1) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die dann vom Anschlussnetzbetreiber an den Einspeiser zu zahlenden vermiedenen Netzentgelte sind in den Erlösobergrenzen bzw. in den dann noch zu bescheidenden Regulierungskonten ansetzbar. Die Regulierungskontogenehmigungen der Jahre 2026 ff. werden voraussichtlich entsprechende Klarstellungen enthalten, falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in dieser Sache noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Netzbetreiber im Hinblick auf diese Klarstellungen von einer Beschwerdeeinlegung absehen.

2: Vereinfachtes Verfahren – Veröffentlichung des Webinars

Wie im letzten Jahr bereits angekündigt, steht nun zum Ablauf des vereinfachten Verfahrens ein Webinar durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung. Passend zum Basisjahr Strom wird darin erklärt, warum im Rahmen des NEST-Prozesses auf einen wirtschaftlichen Schwellenwert umgestellt wurde, wie dieser berechnet wird sowie welche Auswirkungen und Rechtsfolgen sich durch die Anpassungen für Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens ergeben. Auch die Kleinstnetzbetreiberregelung sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen werden im Webinar erläutert. Das Webinar für das vereinfachte Verfahren findet sich auf der Seite der Großen Beschlusskammer Energie unter folgendem [Link](#).

3: FAQ EE-Netzkostenwälzung

Wie im Rundschreiben 01/2026 angekündigt, hat die Beschlusskammer 8 zur Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – BK8-24-001-A – und zur dazugehörigen Ergänzungsfestlegung – BK8-25-005-A – die FAQ überarbeitet unter folgendem [LINK](#) veröffentlicht. Diese sind bei der künftigen Meldung der Wälzungsbeträge zum 01. Oktober 2026 zwingend zu beachten.